

Regelung des Kinderstübchen Waldsieversdorf e.V.

zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsplatzes

(Kostenbeitragsordnung)

Fassung vom 06.11.2020

Inhalt

§ 1 – Präambel.....	2
§ 2 – Geltungsbereich.....	2
§ 3 – Aufnahme der Kinder	2
§ 4 – Platzangebot.....	3
§ 5 – Kostenbeitragspflichtige	3
§ 6 – Entstehung der Kostenbeitragspflicht.....	3
§ 7 – Erhebung des Kostenbeitrags.....	4
§ 8 – Fälligkeit des Kostenbeitrages	4
§ 9 – Maßstab für den Kostenbeitrag	4
§ 10 – Höhe der Kostenbeiträge	5
§ 11 – Zuschuss zum Essengeld	6
§ 12 – Einkommen.....	6
§ 13 – Maßgebliches Einkommen	8
§ 14 – Beitragsstaffel.....	10
§ 15 – Besucher- oder Gastkinder	11
§ 16 – Kündigung des Betreuungsverhältnisses.....	11
§ 17 – Auskunftspflicht und Datenschutz	12
§ 18 – Inkrafttreten	12

Seite 1 von 12

§ 1 – Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Vorstand des Kinderstübchen e.V. (Träger) diese Kostenbeitragsordnung ambeschlossen:
— §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 31); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S.2652),
— § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 am 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8).

§ 2 – Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Einrichtung „Kinderstübchen“ des Trägers „Kinderstübchen Waldsiefersdorf e.V. werden Kostenbeiträge entsprechend der § 17 des KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsordnung erhoben, einschließlich einem zu entrichtenden Zuschuss für das Mittagessen.

§ 3 – Aufnahme der Kinder

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und ein gültiger Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG.

Seite 2 von 12

Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

(2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Einrichtung/Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang vorliegen.

(3) Das Betreuungsangebot bezieht sich auf die Altersgruppen:

- Krippenalter: 0 - 3 Jahre
- Kita-Alter: 3 Jahre bis zur Einschulung
- Hort-Alter: bis 12 Jahre

§ 4 – Platzangebot

(1) Der Träger Kinderstübchen Waldsieversdorf e.V. hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 Kita-Gesetz folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit: Krippe/Kindergarten minimal 20 Wochenstunden; Hort minimal 10 Wochenstunden
- Plätze mit Regelbetreuung: Krippe/Kindergarten gleich 30 Wochenstunden; Hort gleich 20 Wochenstunden
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit: Krippe/Kindergarten maximal 50 Wochenstunden; Hort maximal 30 Wochenstunden

(2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.

§ 5 – Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere Personensorgeberechtigte oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Personensorgeberechnigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die Personensorgeberechnigten voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Personensorgeberechnigten zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Personensorgeberechnigten Kostenbeitragspflichtige.

(3) Leben die Personensorgeberechnigten in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 – Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige. Die Eingewöhnung wird kostenfrei geführt.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien erhoben.

(3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 7 – Erhebung des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

§ 8 – Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 18. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar und auf dem Wege des Lastschrifteneinzugsverfahrens zu erfolgen.

Seite 4 von 12

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagessätze nach § 14 (Gastkinder/Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 9 – Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz),
- dem Alter der Kinder.

(2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden

Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

(3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, egal ob Erhöhung oder Verringerung, so wird § 12 Abs. 2 analog angewendet.

(4) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 12 und 13.

(5) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer festen wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.

(6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Personensorgeberechtigten unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 10 – Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1, 2 und 3, die Bestandteile dieser Kostenbeitragsordnung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

Seite 5 von 12

(2) Der Kostenbeitrag für einen Betreuungsplatz nach Anlage 2 wird ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
Der Kostenbeitrag für einen Betreuungsplatz nach Anlage 3 wird ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind eingeschult ist.

(3) Wird in einer Kita über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch genommen, ist der Kostensatz von 10,00 € je angefangene Betreuungsstunde, zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.

(4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(5) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.

(6) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 5 aufeinander folgenden Tagen, kann auf Antrag eine Befreiung vom Zuschuss des Mittagessens erfolgen.
Eine Befreiung von der Entrichtung des Beitrages ist nicht möglich.

(7) Lt. § 17a KitaG darf für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Beitrag erhoben werden, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essgeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.

(8) Darüber hinaus gelten die aktuellsten Ausführungen der Beitragsbefreiung nach § 17 des Kindertagesstättengesetzes.

§ 11 – Zuschuss zum Essgeld

Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe von 36,00 € (Krippe/Kita) zu zahlen. Die Höhe des Zuschusses ist Bestandteil der Beitragsordnung.

§ 12 – Einkommen

(1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EstG (Einkommenssteuergesetz).

(2) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen der- oder desjenigen Personensorgeberechtigten, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben. Versäumen die Personensorgeberechtigten die Vorlage von Nachweisen ihres Einkommens, wird der Höchstbeitrag in Ansatz gebracht. Zu den Pflichten der Personensorgeberechtigten zählt es im Rahmen des Betreuungsvertrags, Veränderungen des Einkommens ohne Ausnahme mitzuteilen.

Maßgebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags ergibt sich aus dem Jahresnettoeinkommen sowie sonstiger Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von Gewinnen mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten findet nicht statt.

(4) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

(4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

(5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen;
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld;
- Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen;
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme);
- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen;
- Der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG)*.

(6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (teilweise – siehe § 12 Abs. 5)*,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII,
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung für Dienst-PKW) wie
- Spesen.

(7) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in seinem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen Nettoeinkommen abzusetzen.

(8) Bezieht ein Personensorgeberechtigter Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend Abs. 4 dem Einkommen wieder ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Dienstverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen.

Seite 8 von 12

§ 13 – Maßgebliches Einkommen

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das Einkommen der letzten drei Monate herangezogen.

Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Steuerbescheides ist das zu versteuernde Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt. Bei unaufgeforderter Vorlage des Steuerbescheides zur Neuberechnung des Beitrages muss der Steuerbescheid spätestens bis zum 31.08. des zweiten Folgejahres eingereicht sein. Ab dem 01.09. des zweiten Folgejahres tritt die Verfristung ein.

(2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich,

spätestens zum 31.03. des Folgejahres, dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

(3) Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat April eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(4) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht). Die sich daraus ergebende Kostenbeitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Kostenbeitrag festzusetzen, so sind die Kostenbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu einem Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Kostenbeitragspflichtigen für maximal ein Jahr, wenn das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.

Seite 9 von 12

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.

(6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die Personensorgeberechtigten des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein

Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Personensorgeberechtigten unberücksichtigt.

(7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet. Liegt die Zuständigkeit nicht im Landkreis Märkisch Oderland gilt § 2 Abs. 3 entsprechend, gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in Wohnunterkünften nach SGB VIII oder SGB XII.

(8) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist.

(9) Personensorgeberechtigten, deren monatliches Nettogesamteinkommen die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII nicht übersteigt, zahlen keinen Beitrag.

§ 14 – Beitragsstaffel

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes

- bei verkürzter Betreuungszeit mit bis zu 20 Wochenstunden in Kinderkrippe/Kindergarten (KK/KG) bzw. mit bis zu 10 Wochenstunden im Hort beträgt der nach dem Einkommen ermittelte Betrag 90% des Höchstsatzes für die verkürzte Betreuungszeit. Der Beitrag ist der Tabelle zu entnehmen, die Bestandteil der Beitragsordnung ist.- bei einer Regelbetreuungszeit bis zu 30 Wochenstunden (KK/KG) bzw. 20 Wochenstunden (Hort) ist der Beitrag der Tabelle zu entnehmen, die Bestandteil der Beitragsordnung ist;

- bei verlängerter Betreuungszeit

- mit bis zu 35 Wochenstunden (KK/KG) 85 %;
- mit bis zu 40 Wochenstunden (KK/KG) 90 %;
- mit bis zu 45 Wochenstunden (KK/KG) 95 %;
- mit bis zu 50 Wochenstunden Betreuungszeit (KK/KG) bzw. bis 30 Wochenstunden (Hort) 100 %. Der Beitrag ist der Tabelle zu entnehmen, die Bestandteil der Beitragsordnung ist.

Dieser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze ermäßigt.

(2) Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beläuft sich der Beitrag auf die volle, in der Beitragsstaffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebene Summe. Bei zwei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der Beitrag wie folgt:

- bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern auf 80%,
- bei drei unterhaltsberechtigten Kindern auf 60%,

- bei vier unterhaltsberechtigten Kindern auf 40%,
- bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern auf 20%,
- ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern beitragsfrei

der in der Beitragsstaffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebenen Summe.

Bei sieben und mehr unterhaltsberechtigten Kindern ist kein Platzgeld zu zahlen. In diesem Fall ist nur das Essengeld zu zahlen.

Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.

§ 15 – Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Eine Besucher- oder Gastkind-Betreuung kann bis maximal 20 Tage pro Kalenderjahr erfolgen.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Kommune ... haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.

Folgender Tagessatz ist zu entrichten:

— für Kinder bis 6 Stunden pro Tag 15,00 €,

— für Kinder über 6 Stunden pro Tag 20,00 €,

zuzüglich Essengeld für das Mittagessen pro Betreuungstag.

Der Tagessatz wird jährlich neu ermittelt und ausgewiesen.

Seite 11 von 12

§ 16 – Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Der Kostenbeitragspflichtige kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.

Bei der Betreuung im Bereich „Hort“ handelt es sich ebenfalls um einen Teil der angebotenen Kindertagesbetreuung. Wird der Betreuungsvertrag nicht zum 31.07. des Jahres gekündigt, in dem das Kind in die Schule wechselt, geht das Betreuungsverhältnis aus dem Betreuungsbereich „Kindergarten“ automatisch in eine Betreuung in den Bereich „Hort“ über.

(2) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen.

(3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
- weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

(5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit dem Inkrafttreten der Kündigung geschlossen werden.

§ 17 – Auskunftspflicht und Datenschutz

1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten oder des Personensorgeberechtigten bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

Seite 12 von 12

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die bisherige Kostenbeitragsordnung tritt damit außer Kraft.

Die Gültigkeit der Satzung und die Kostenkalkulation, die zu den ermittelten Beiträgen führt, wird alle zwei Jahre geprüft.